



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Bundesnetzagentur

eeg-einspeisemanagement@bnetza.de

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

52 - 32340

Hannover

30.08.2017

Entwurf eines Leitfadens zum Einspeisemanagement – Version 3.0

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Leitfadens zum Einspeisemanagement – Version 3.0 und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In den vergangenen Jahren haben der Bedarf und damit auch die Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung von Überlastungen im Verteilnetz und Übertragungsnetz bundesweit zugenommen. Diese Entwicklung lässt sich überwiegend auf topographische Veränderungen des Kraftwerksparks und Verzögerungen beim Netzausbau zurückführen. Vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Neufassung des Leitfadens zum Einspeisemanagement grundsätzlich zu begrüßen, wenngleich er die ebenfalls notwendige Aktualisierung der Ausführungen zur Rangfolge der Systemsicherheitsmaßnahmen nach dem EnWG sowie dem EEG (Kapitel 1) trotz der nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG bestehenden Regelungskompetenzen für die Bundesnetzagentur weiterhin vermissen lässt.

Dies betrifft zunächst die Kriterien zur Rangfolge der von Einspeisemanagementmaßnahmen betroffenen EE-Anlagen, § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a und b EEG. Ein Aspekt, den ich bei einer Überarbeitung der Abschalttrangfolgen angemessen zu berücksichtigen bitte,

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

ist die besondere Situation von Windenergieanlagen-Prototypen, die sich in laufenden Messreihen befinden. Unterbrechungen dieser Messungen durch Einspeisemanagement bedingte Abschaltungen sollten im Interesse einer stetigen technologischen Weiterentwicklung der Windenergie möglichst vermieden werden.

Die Bundesnetzagentur ist zudem ausdrücklich ermächtigt, nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 c EEG festzulegen, welche konventionellen Stromerzeugungsanlagen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG auch bei Anwendung des Einspeisemanagements am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Derzeit werden die Stromnetze in erheblichem Maße durch konventionelle Kraftwerke ausgelastet, die auch in Engpasssituationen nahezu durchgehend am Netz verbleiben und weiter Strom produzieren, zum Teil ohne für einen stabilen Netzbetrieb erforderlich zu sein. Grundsätzlich bedarf es noch einer gewissen konventionellen Mindestleistung, um die Netzstabilität zu gewährleisten. Studien wie z.B. der kürzlich von der Bundesnetzagentur herausgegebene „Bericht über die Mindestenergieerzeugung“ oder das vom Niedersächsischen Umweltministerium in Auftrag gegebene Gutachten „Technische Mindestenergieerzeugung des Kraftwerkspark bis zum Jahr 2030 in Niedersachsen und Deutschland“¹ zeigen jedoch, dass die konventionelle Dauerstromproduktion das aus netztechnischer Sicht erforderliche Maß deutlich übertrifft. Es bedarf daher sachgerechter und transparenter Kriterien zur Abgrenzung der Stromerzeugungsanlagen, die auch bei Einspeisemanagementmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems am Netz verbleiben müssen.

Ferner sollte überprüft werden, inwieweit durch eine Optimierung der Netzbetriebsplanung eine frühzeitigere Benachrichtigung betroffener Anlagenbetreiber über Einspeisemanagementmaßnahmen erreicht werden kann. Zudem sollten die Netzbetreiber im Wege einer kontinuierlichen und standardisierten Kommunikation mit den Anlagenbetreibern über Beginn und Ende von Einspeisemanagementmaßnahmen informieren. Sämtliche Einspeisemanagementmaßnahmen sollten nach ihrem Abschluss von den Netzbetreibern auf einer gemeinsamen Plattform im Internet veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung sollte neben den betroffenen Anlagen, dem genauen Zeitraum der Maßnahme sowie der abgeregelten Strommenge auch Angaben umfassen, ob und ggfls. aus welchen Gründen in den betroffenen Netzgebieten konventionelle Kraftwerke am Netz verblieben sind.

¹ Das Gutachten kann auf der Internetpräsenz des Niedersächsischen Umweltministeriums abgerufen werden: http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/energie/erneuerbare_energien/politik/umweltminister-stefan-wenzel-praesentiert-gutachten-zur-energieversorgung-153617.html

Des Weiteren sollte in der Fortschreibung des Leitfadens für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren konkretisiert werden, wie Entschädigungszahlungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen, bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz gebracht werden können.

Im Auftrag

gez. Dr. Schmidt-Eriksen